

Vorsitzender

Fortschreibung der Positionen der GEW Brandenburg bezogen auf die Auswirkungen der Pandemie im Schulbereich

Grundsätzlich orientiert sich die GEW Brandenburg bei der Bewertung der aktuellen Situation und der getroffenen bzw. zu fordernden Maßnahmen auch weiterhin an den Einschätzungen und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

(1) Einstieg in die Öffnung von Schulen:

- Grundsätzlich gilt für die GEW Brandenburg auch in der aktuellen Phase der Pandemie, dass der Gesundheitsschutz aller Beteiligten Vorrang hat.
- Die Wiedereröffnung der Schulen und die Erteilung von Unterricht haben auch für die GEW Brandenburg eine hohe Bedeutung. Dies ist allerdings unabdingbar an die Erfüllung und Einhaltung unverzichtbarer und eindeutiger Voraussetzungen gebunden.
- Vorschnellen, das konkrete Infektionsgeschehen ignorierenden Aktionismus und eine bloße Ankündigungspolitik lehnt die GEW Brandenburg weiterhin strikt ab.
- Aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens und der fortbestehenden und teilweise weiter zunehmenden Dynamik der Infektionsverläufe ist zurzeit eine Rückkehr zum Präsenzunterricht nicht seriös prognostizierbar und auch nicht umsetzbar.
- Es ist davon auszugehen, dass frühestens nach den Winterferien unter Berücksichtigung des konkreten Infektionsgeschehens Unterricht in Form von Wechselmodellen vorbereitet und umgesetzt werden kann.
- Ein Fortbestehen des Präsenzunterrichts der sogenannten „Abschlussklassen“ in der bisherigen Form ohne strikte Einhaltung des Abstandsgebotes und dessen Präferenz in den schulischen Angeboten lehnen wir ab. Dies gilt auch für die bisherigen Regelungen der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

(2) Voraussetzungen für den Einstieg in Wechselmodelle:

- Der Einstieg in Wechselmodelle ist bei einer Unterschreitung eines landesweit einheitlich vorgegebenen Richtwertes, der das Infektionsgeschehen der letzten 7 Tage objektiv widerspiegelt, in dem betroffenen Landkreis/der betroffenen Region möglich und verantwortbar. Dabei sind die entsprechenden Wechselmodelle mindestens für die folgenden vier Wochen in Anwendung zu bringen.
- Wechselmodelle sind nur in Anwendung zu bringen, wenn das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Beteiligten strikt eingehalten und alle notwendigen Hygienemaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen konsequent umgesetzt werden.

- Wird der landesweit einheitlich vorgegebene Richtwert in der 7-Tage-Berechnung in dem Landkreis/der Region erneut überschritten, ist der Wechselunterricht auszusetzen und der Unterricht findet in Form des Distanzlernens statt.
- Tritt ein konkretes Infektionsgeschehen in einer Schule auf, ist mit sofortiger Wirkung nach Bekanntwerden für alle Klassen der Wechselunterricht durch Distanzlernen zu ersetzen. Dies hat so lange zu gelten, bis die entsprechenden, durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeschriebenen Maßnahmen aufgehoben werden.
- Den Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern sind auf freiwilliger Grundlage die Teilnahme an Tests anzubieten. Auch sogenannte Schnelltests dürfen nur unter fachlicher Anleitung durchgeführt werden.
- Die Beschäftigten in den Bildungseinrichtungen sind in der Impfstrategie des Landes in die Kategorie „mit hoher Priorität“ einzuordnen (§ 3 Corona ImpfV).

(3) Weitere Bedingungen für die Umsetzung von Wechselmodellen:

- Die Wechselmodelle müssen in der 1. Phase schwerpunktmäßig auf die Eingangsphasen der Primar- und der Sekundarstufen konzentriert werden.
- Das MBS muss für die Umsetzung der Wechselmodelle eine Reduzierung der Bildungsinhalte mit dem Ziel der Konzentration auf ein Kern-Curriculum vorgeben, welches konsequent umgesetzt werden muss. Dies schließt auch eine Einschränkung der Stundentafeln ein.
- Es können und müssen unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben (Punkt b) unterschiedliche organisatorische Formen des Wechselmodells in den Schulen in Anwendung gebracht werden. Die jeweilige Form des Wechselmodells muss den konkreten Bedingungen vor Ort entsprechen, personell abgesichert sein und durch die Konferenz der Lehrkräfte beschlossen werden. Wechselunterricht in Form eines Schichtbetriebes, der über den Rahmen der Pflichtstundenregelungen hinausgeht, ist nicht zulässig.
- Es sind Regelungen zur Ausgestaltung der Arbeitszeit der Lehrkräfte vorzugeben, die die Arbeitsbelastungen für die Beschäftigten nicht weiter ansteigen lassen. Lehrkräfte im Wechselmodell sind nicht zusätzlich im Distanzlernen einzusetzen. Grundsätzlich gelten die Pflichtstundenregelungen für die Lehrkräfte auch im Wechselmodell.
- Mit den Schulträgern sind verbindliche Regelungen zu den notwendigen Anpassungen der Schülertransporte konsequent festzulegen und mit Beginn der Wechselmodelle umzusetzen.
- Grundsätzlich gilt, dass mit Beginn der Umsetzung der Wechselmodelle die Lehrkräfte nicht mehr in der Notbetreuung der Schülerinnen und Schüler im Grundschulbereich einzusetzen sind.
- Mit dem Eintritt in die Phase des Präsenzunterrichtes sind die Möglichkeiten zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler konsequent vorzubereiten und umzusetzen.